

---

## S 25 KG 1712/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Altenburg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	25
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 KG 1712/19
Datum	20.10.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

SOZIALGERICHT ALTENBURG

Â



---

Der Klager beantragte im Juli 2016 die Gewahrung von Kindergeld fur sich selbst. Im Antrag gab er an, der Aufenthaltsort seiner Eltern sei ihm nicht bekannt. Diese befanden sich noch in Aleppo. Es habe zuletzt Kontakt telefonisch, per E-Mail oder SMS bestanden.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 7. September 2016 ab und begrandete dies damit, die Voraussetzung, dass der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist, liege nicht vor. Gegen diesen Bescheid legte der Klager keinen Widerspruch ein.

Im August 2018 beantragte der Klager erneut die Gewahrung von Kindergeld fur sich selbst. Er gab nunmehr an, der Aufenthalt der Eltern sei ihm nicht bekannt. Zum Vater habe er zuletzt im April 2016 telefonisch, per Mail oder SMS Kontakt gehabt, zur Mutter im August 2015 personlich. Bemuhungen, den Aufenthalt der Eltern festzustellen, habe er nicht unternommen. Auf Nachfrage gab er weiter an, bei seinem vorherigen Antrag das Formular falsch verstanden zu haben. Tatsachlich sei ihm der Aufenthalt der Eltern nicht bekannt. Mit Schreiben vom 26. November 2018 wies die Beklagte u. a. auf die Moglichkeit eines Suchauftrags beim Deutschen Roten Kreuz hin. Der Klager teilte mit, eine Suche uber das Deutsche Rote Kreuz wurde seine Eltern gefuhrden.

Die Beklagte lehnte den erneuten Antrag mit Bescheid vom 5. Marz 2019 ab.

Nach der telefonischen Mitteilung der Antragsablehnung beantragte der Klager am 5. Marz 2019 nochmals die Gewahrung von Kindergeld fur sich selbst. Er gab nunmehr an, zu beiden Eltern habe er zuletzt im September 2015 personlich Kontakt gehabt. Kontaktversuche habe er nicht unternommen, da sonst die Eltern in Gefahr waren. Der Vater sei 2015 mehrere Male verhaftet worden, weil beide Sohne geflohen seien.

Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 1. August 2019 ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2019 zuruck. Zur Begrandung fuhrte sie im Wesentlichen aus, Anspruch auf Kindergeld fur sich selbst habe nur, wer Vollwaise sei oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kenne. Ein Kindergeldanspruch bestehe bereits dann nicht, wenn der Antragsteller die Kenntnis vom tatsachlichen Aufenthaltsort der Eltern zwar nicht besitze, sich aber in zumutbarer Weise beschaffen konne. Es solle dem Betreffenden nicht uberlassen bleiben, den Kindergeldanspruch dadurch zu begrunden, dass er die Augen vor einer sich aufdrangenden Kenntnis zum Aufenthaltsort der Eltern verschliee. Dies sei der Fall, wenn auf der Hand liegende Erkenntnismoglichkeiten nicht wahrgenommen wurden. Eine nahe liegende Moglichkeit, den Aufenthaltsort der Eltern zu ermitteln, bestehe etwa darin, sich an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes zu wenden oder bei Behorden nachzufragen. Ein Nachweis dafur, dass eine Recherche uber das Deutsche Rote Kreuz oder andere Einrichtungen die Eltern gefuhrden wurde, sei nicht erbracht worden. Da bei der Familienkasse in ahnlichen Fallen bereits entsprechende Anfragen gestellt worden seien, sei dies zu bezweifeln.

---

Dagegen richtet sich die am 12. September 2019 erhobene Klage. Der Klger hlt den Vorwurf, er habe keine Anstrengungen unternommen, um den Aufenthaltsort seiner Eltern zu ermitteln oder Kontakt zu ihnen aufzunehmen, fr nicht gerechtfertigt. Er habe nachweislich versichert, dass er durch eine Suche nach seinen Eltern diese in Gefahr bringen wrde. Eine missbruchliche Unkenntnis liege insofern nicht vor. Nach den Gesetzesmaterialien habe die streitige Vorschrift die Flle im Blick, in denen niemand die Elternstelle i. S. d. Kindergeldrechts eingenommen habe. Genau dies sei hier der Fall. Es bestehe keine Mglichkeit, die Eltern zur Leistung von Unterhalt zu verpflichten.

Der Klger beantragt,

die Beklagte unter Abnderung des Bescheides vom 1. August 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2019 zu verurteilen, ihm Kindergeld nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewhren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, bei der Inanspruchnahme des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes sei eine Gefhrdung von Leib und Leben der Eltern auszuschlieen. Darber hinaus hlt sie es auch fr zumutbar, ber Verwandte, Freunde und ehemalige Nachbarn Informationen ber den Aufenthaltsort der Eltern einzuholen.

### **Entscheidungsgrnde**

Das Gericht hat nach [ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mndliche Verhandlung entscheiden knnen, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklrt haben.

Die Klage ist nicht begrndet. Der Bescheid der Beklagten vom 1. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2019 ist rechtmig und verletzt den Klger nicht in seinen Rechten. Der Klger hat keinen Anspruch auf Kindergeld fr sich selbst.

Kindergeld fr sich selbst erhlt nach  1 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wer 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewhnlichen Aufenthalt hat, 2. vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu bercksichtigen ist. Beim Klger fehlt es an der zweiten der genannten Voraussetzungen.

Der Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern ist eine missbruchliche Unkenntnis gleichzustellen; dieser Fall liegt vor, wenn das Kind die Kenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern zwar tatschlich noch nicht besitzt, sie sich aber in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mhe beschaffen kann (vgl. Dau, in: jurisPR-SozR 11/2016

---

Anm. 3, sowie Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juni 2016, Az. [L 5 KG 1/15](#), Rn. 34 ff. m. w. N., juris).

So verhält es sich hier, da sich der Kläger jeglichen Bemühungen, den Aufenthaltsort seiner Eltern in Erfahrung zu bringen, verschließt. Selbst nach dem ausdrücklichen Hinweis der Beklagten im Schreiben vom 26. November 2018 hat er sich nicht um eine Einschaltung des internationalen Suchdienstnetzwerks des Deutschen Roten Kreuzes bemüht. Zutreffend hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass eine Gefährdung von Leib und Leben der Eltern durch eine solche Suche fernliegend ist. Insbesondere hätte der Kläger von der Möglichkeit Gebrauch machen können, eine Übermittlung von Daten an syrische Behörden auszuschließen. Da allerdings den syrischen Behörden nach Angaben des Klägers bereits bekannt ist, dass dieser aus dem Land geflohen ist, ist ohnehin nicht ersichtlich, inwiefern das Bekanntwerden von Suchaktivitäten zu einer Gefährdung der Eltern führen sollte. Die Einschaltung des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes ist mit keinem erheblichen Aufwand verbunden und die Erfolgsquote ist hoch. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, weshalb der Aufenthaltsort der Eltern nicht über noch in Syrien befindliche Freunde oder Bekannte in Erfahrung zu bringen ist. Ob, wie vom Kläger in seinem ersten Antrag vom Juni 2016 angegeben, noch Kontakt per Telefon, E-Mail oder SMS besteht, der es ermöglichte, den Aufenthaltsort unmittelbar bei den Eltern zu erfragen (vgl. dazu Dau a. a. O.), kann insofern dahinstehen.

Darauf, ob die Eltern des Klägers in Syrien noch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, kommt es nicht an. Lebende Elternteile eines Kindes stehen den verstorbenen Eltern einer Waise nicht gleich, nur weil sie an ihren jeweiligen, ohne weiteres zu ermittelnden Aufenthaltsorten keine dem deutschen Zustellungsrecht genügende Adresse haben (Dau a. a. O.). Hierfür gibt es im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr handelt es sich um eine bewusst eng gefasste Ausnahmeregelung (a. a. O.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Ä

Erstellt am: 01.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024